

## Abschnitt 2 Einzelne allgemeine Vorschriften über die Steuerpflicht

### § 13 a Feste Betriebstätte

(18.12.1995/1549) Als *feste Betriebstätte* gilt eine Stätte, an der sich zwecks ständiger Ausübung eines Gewerbes eine besondere Geschäftseinrichtung befindet oder an der besondere organisatorische Vorkehrungen getroffen wurden wie beispielsweise ein Ort, an welchem die Leitung, eine Zweigniederlassung, eine Geschäftsstelle, eine Industrieanlage, eine Produktionsanlage, eine Werkstätte oder ein Geschäft beziehungsweise eine sonstige ständige Ein- oder Verkaufsstelle befindet. Zu festen Betriebstätten werden auch in Gebrauch befindliche Gruben oder sonstige Abbauvorkommen, Steinbrüche, Torfmoore, Kiesgruben oder sonstige damit vergleichbare Stätten gerechnet beziehungsweise bei einem zur Gewerbstätigkeit gehörenden Verkauf von parzellierten oder zur Parzellierung bestimmten Grundstücken diese Grundstücke und bei Bauunternehmungen der Ort, an dem eine derartige Unternehmung in nachhaltigem Maße ausgeübt wurde sowie bei einer Ausübung von Linienverkehr auch die Wartungsstätten für den Verkehr oder andere besondere, dem Verkehr dienende ständige Orte für die Geschäftstätigkeit.

### § 14 Getrennte Besteuerung von Ehegatten

Ehegatten werden bei der Staats- und Kommunalbesteuerung als Steuerpflichtige getrennt auf Grund der Einkünfte besteuert, die sie erlangt haben.

Üben die Ehegatten gemeinsam ein Gewerbe oder Landwirtschaft aus (*Unternehmerehegatten*), so wird der Verdiensteinkommensanteil an dem in § 30 genannten aufzuteilenden Unternehmenseinkommen zwischen den Ehegatten ihrem Arbeitseinsatz entsprechend aufgeteilt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, gelten die Arbeitseinsätze der Ehegatten als gleich groß.

Der Kapitaleinkommensanteil der Ehegatten an dem aufzuteilenden Unternehmenseinkommen wird zwischen den Ehegatten entsprechend den Anteilen aufgeteilt, die sie an dem zur Tätigkeit gehörenden Nettovermögen haben. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, gelten die Anteile der Ehegatten als gleich groß.

Auf die Besteuerung von Einkommen aus Landwirtschaft, die von den Ehegatten gemeinsam ausgeübt wird, finden die Vorschriften über den Besteuerungszusammenschluss Anwendung.

### § 15 Besteuerung von Besteuerungszusammenschlüssen und ihren Teilhabern

Besteuerungszusammenschlüsse sind selbst nicht steuerpflichtig. Für einen Besteuerungszusammenschluss wird aber das Nettoeinkommen oder das negative Nettoeinkommen aus Landwirtschaft und das Nettoeinkommen oder das negative Nettoeinkommen aus sonstiger Tätigkeit festgestellt. (22.12.2009/1251)

Das für einen Besteuerungszusammenschluss festgestellte, vorstehend genannte Nettoeinkommen oder negative Nettoeinkommen wird zwischen den Teilhabern entsprechend ihrer Anteile an dem Nettoeinkommen oder dem negativen Nettoeinkommen des Zusammenschlusses aufgeteilt.

Das Ergebnis aus Landwirtschaft für den Teilhaber in einem Besteuerungszusammenschluss wird dadurch berechnet, dass von seinem Anteil an dem Nettoeinkommen oder dem negativen Nettoeinkommen seine Zinsausgaben abgezogen werden, die sich auf die Landwirtschaft des Zusammenschlusses beziehen.

### § 16 Besteuerung von gewerblichen Zusammenschlüssen und ihren Teilhabern

Gewerbliche Zusammenschlüsse sind selbst nicht steuerpflichtig. Für einen Zusammenschluss wird jedoch das Ergebnis aus Gewerbstätigkeit festgestellt, das nach Abzug der Verluste früherer Steuerjahre zur Besteuerung als Einkommen der Teilhaber entsprechend der Anteile aufgeteilt

wird, welche diese an dem Einkommen des Zusammenschlusses haben. Weist die Gewerbstätigkeit Verluste aus, so werden diese von den Ergebnissen aus der Gewerbstätigkeit des Zusammenschlusses während der folgenden Steuerjahre abgezogen.

Hat ein gewerblicher Zusammenschluss zusätzlich zu dem Einkommen aus Gewerbebetrieb auch Einkommen aus Landwirtschaft und sonstiges Einkommen, so werden für den Zusammenschluss gesondert das Ergebnis aus Landwirtschaft und das Einkommen aus sonstiger Tätigkeit während des Steuerjahres festgestellt, die nach Abzug der Verluste früherer Steuerjahre zur Besteuerung als Einkommen der Teilhaber entsprechend der Anteile aufgeteilt werden, welche diese an dem Einkommen des Zusammenschlusses haben. Weist die Landwirtschaft Verluste aus, so werden diese von den Ergebnissen aus Landwirtschaft des Zusammenschlusses während der folgenden Steuerjahre abgezogen und weist die sonstige Tätigkeit Verluste aus, so werden diese von dem Einkommen aus sonstiger Tätigkeit abgezogen.

Bei Berechnung des Einkommens eines gewerblichen Zusammenschlusses aus Gewerbebetrieb und Landwirtschaft sind die Dividenden, welche der Zusammenschluss erlangt hat, vollständig in diesem Einkommen enthalten. Von den Anteilen, die zur Besteuerung als Einkommen der Teilhaber des Zusammenschlusses aufgeteilt werden, wird derjenige Teil der in den Anteilen enthaltenen Dividendeneinkünfte abgezogen, der nach den die Besteuerung des Teilhabers betreffenden Vorschriften von § 6 a Gesetz über die Besteuerung vom Einkommen aus Gewerbebetrieb (360/1968) beziehungsweise § 5 Ziffer 14 Einkommensteuergesetz für Hofwirtschaft (543/1967) steuerfreies Einkommen sind. Ist der Anteil an dem Einkommen für die Vornahme des Abzuges nicht groß genug, so wird der Abzug während der folgenden zehn Steuerjahre vom Anteil des Steuerpflichtigen an dem Einkommen derselben Einkommensquelle desselben gewerblichen Zusammenschlusses dementsprechend vorgenommen, wie Einkommen jeweils erzielt wird. (30.7.2004/716)

Bei Berechnung des sonstigen Einkommens eines gewerblichen Zusammenschlusses werden Dividenden, welche der Zusammenschluss erlangt hat, nicht berücksichtigt. Dividenden werden zur Besteuerung als Einkommen der Teilhaber entsprechend der Anteile aufgeteilt, welche diese an dem Einkommen des Zusammenschlusses haben. Dividenden werden nach Maßgabe der den Teilhaber betreffenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu dem Einkommen des Teilhabers gerechnet. (30.7.2004/716)

#### **§ 16 a** *Besteuerung von ausländischen Zusammenschlüssen, Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und deren Teilhabern*

(16.12.1994/1223) Für einen in Finnland ansässigen Teilhaber eines ausländischen Zusammenschlusses wird der Anteil am Ergebnis der Gewerbetätigkeit, am Ergebnis der Landwirtschaft und am Einkommen aus sonstiger Tätigkeit des Zusammenschlusses festgestellt. Dieses wird als Einkommen des Teilhabers besteuert, nachdem davon die Anteile des Teilhabers an den in früheren Steuerjahren erfolgten Verlusten der Gewerbetätigkeit, Landwirtschaft und sonstigen Tätigkeit des Zusammenschlusses abgezogen worden ist. Die Anteile des Teilhabers an den Verlusten werden von den Anteilen des Teilhabers am Ergebnis der Gewerbetätigkeit, am Ergebnis der Landwirtschaft und am Einkommen der sonstigen Tätigkeit in den folgenden Jahren sinngemäß nach Maßgabe der Regelungen von Abschnitt V abgezogen.

Das Einkommen von Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen wird für die Besteuerung bei den Teilhabern nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesetzes über das Einkommen von Zusammenschlüssen besteuert. Der Anteil eines Teilhabers am Verlust einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung wird von dem Einkommen des Teilhabers für das Steuerjahr abgezogen.

#### **§ 17** *Die Besteuerung von Erbengemeinschaften und ihren Teilhabern*

Die Erbengemeinschaft einer während des Steuerjahres verstorbenen Person wird für das Sterbejahr sowohl für das Einkommen des Verstorbenen wie für das der Erbengemeinschaft besteuert.

Hierbei werden auf die Erbgemeinschaft diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes angewandt, die auf den Verstorbenen zur Anwendung gekommen wären.

Die Erbgemeinschaft wird selbst als Steuerpflichtiger besteuert. Eine Erbgemeinschaft, die eine Gewerbetätigkeit ausübt wird jedoch für drei auf das Sterbejahr des Erblassers folgende Jahre selbst als Steuerpflichtiger und danach als Zusammenschluss besteuert.

Als steuerpflichtiges Einkommen eines Miterben gilt nicht der Anteil, den er an den Einkünften der Erbgemeinschaft erhalten hat.

Eine Erbgemeinschaft ist inländisch, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Ablebens nach diesem Gesetz als in Finnland ansässig anzusehen ist. Die Erbgemeinschaft einer Person im Sinne von § 12 ist jedoch nicht inländisch.

### **§ 18 Die Besteuerung von Interessengemeinschaften und ihren Teilhabern**

Eine Interessengemeinschaft im Sinne von § 5 wird selbst als Steuerpflichtiger besteuert.

Als steuerpflichtiges Einkommen des Teilhabers einer Interessengemeinschaft gilt nicht der Anteil, den er an dem Einkommen der Interessengemeinschaft erhalten hat.

Eine Wegegemeinschaft entrichtet an die Kommune Steuern nach dem in § 124 Absatz 3 genannten Einkommensteuersatz. (22.5.2015/654)

### **§ 19 Stellung der Konkursmasse bei der Besteuerung**

Die Konkursmasse ist nicht selbst steuerpflichtig und ein Konkurs ändert auch im Übrigen nicht die Stellung des Steuerpflichtigen bei der Besteuerung. Für den Teil der Steuern, der auf einer Gewerbetätigkeit der Konkursmasse basiert, wird jedoch die Konkursmasse veranlagt.

*Huomautus*

*Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.*

*Hinweis*

*Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.*